

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 24

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14 Juni 1912. || Nr. 24 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hüllich, Herr Lehrer A. Seig, Urden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer A. Tsch, St. Fiden; **Verbandskassier** Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Cheq IX 0,521).

Inhalt: Das Züchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse für Gebildete. — Achtung! — Eine Sündenflut. — Zum Kapitel Lehrerbildung. — Der Kinematograph im St. Schwyz. — Reiseleiter. — Korrespondenzen. — Literatur. — Humor. — Briefkasten. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Juristischer Standpunkt. Vom juristischen Standpunkt aus müssen alle Schläge an den Kopf als unzulässig betrachtet werden. Es gibt über diese Materie eine überaus große Zahl von gerichtlichen Entscheidungen. Fast alle schließen damit, daß in einer derartigen Züchtigung allerwenigstens eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, in vielen Fällen auch eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege. Für den Kanton Luzern muß diesfalls auf die erziehungsärztliche Verordnung hingewiesen werden, welche nur die sogenannten „Lagen“, also Schläge auf die flache Hand gestattet, demnach Schläge an den Kopf als strafbar ausschließt. Aus all dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der Lehrer, um nicht gewollte Folgen für die Schüler und seine Person zu verhüten, dieses Züchtigungsmittel am richtigsten nie anwendet.